Festschrift

GEORG KARASEK

Bau-Schiedsgerichtswesen in der Schweiz

Roland Hürlimann, Zürich

Übersicht:

I. Gängige Streiterledigungsmodelle in der Schweiz
II. Die VSS-Empfehlung 641 510 (Ausgabe 1998)
A. Zum Anwendungsbereich:
B. Zum Verfahrensablauf:
III. Die SIA-Norm 150 (Ausgabe 2018)
A. Zum Anwendungsbereich
B. Zum Verfahrensablauf
C. Bestimmungen zum vereinfachten Verfahren
D. Bestimmungen zum Schiedsspruch
IV. Das Dringlichkeitsverfahren gemäss Anhang zur SIA-Norm 150
A. Zum Anwendungsbereich
B. Zulässige Streitfragen im Schnellverfahren
C. Wirkungen des dringlichen Feststellungsentscheids
V. Würdigung der Streiterledigungsmodelle
A. Zur bewährten Empfehlung VSS 641 510
B. Zur neuen SIA-Norm 150

I. Gängige Streiterledigungsmodelle in der Schweiz

Das moderne Baugeschehen kommt ohne *Sachverständige* nicht aus! Das gilt in der Schweiz so und ist – wie ich bei Diskussionen mit dem geschätzten Kollegen Dr. *Karasek* verschiedentlich in Erfahrung gebracht habe – auch bei Projekten in Österreich regelmässig der Fall.

Baubeteiligte werden immer häufiger mit Sach- und Rechtsfragen konfrontiert, deren Lösung selbst dem überdurchschnittlich geschulten und erfahrenen Fachmann Mühe bereiten kann. Und es erstaunt daher nicht weiter, dass sich das Baurecht – zumindest in der Schweiz – immer mehr zu einer eigentlichen Spezialdisziplin entwickelt, mit der zuweilen weder die damit befassten Anwälten noch die angerufenen Gerichten ausreichend vertraut sind[1]).

---

1) In der Schweiz gibt es – im Unterschied zu den umliegenden Ländern – *keinen Bausenat* mit besonders befähigten Richtern in Bausachen. In *vier* Kantonen der Schweiz (Kanton Zürich, Bern, Aargau und St. Gallen) gibt es immerhin neben den Bezirksgerichten für handelsrechtliche Streitigkeiten zusätzlich sogenannte *Handelsgerichte*. Diese Fachgerichte sind sachlich zuständig, wenn der Disput die geschäftliche Tätigkeit mindestens einer Partei betrifft, einen minimalen Streitwert von CHF 30'000 aufweist und die Parteien im schweizerischen Handelsregister oder in einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen sind (vgl Art 5 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) vom 19. Dezember 2008). Die Handelsgerichte bestehen aus juristisch geschulten, in Bausachen erfahrenen Richterinnen und Richter und sogenannten Fachrichtern. Im Kanton Zürich existieren 10 Fachkammern

Bauprozesse sind nicht nur komplex; sie sind auch zeitaufwendig und – wegen der involvierten hohen Streitwerte – mit beträchtlichen Kosten verbunden. Unter den Baubeteiligten besteht daher regelmässig das Bedürfnis nach effizienteren und kostengünstigeren Streiterledigungsmodellen unter Beiziehung von spezialisierten Sachverständigen.

Konflikte in Bausachen werden auf schweizerischen Baustellen von jeher in Bezug auf kritische Einzelfragen durch Sachverständige beurteilt, ohne dass es zu einem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten kommt. Genannt sei der häufige Fall, dass sich Bauherr, Unternehmer und Projektleitung dem Fachbescheid eines unabhängigen Dritten unterziehen, sei dies durch ein gemeinsames (aussergerichtliches) *Gutachten*[2]) oder sei dies durch ein sogenanntes *Schiedsgutachten*[3]), mit welchem gewisse technische Sachverhalte „ausser Streit" gestellt werden.

II. Die VSS-Empfehlung 641 510 (Ausgabe 1998)

A. Zum Anwendungsbereich:

Bei grösseren Infrastrukturprojekten einigen sich die Beteiligten heute auch häufig auf die vertragliche Übernahme institutionalisierter Streiterledigungsmodelle. Mit der VSS-Empfehlung 641 510 steht Bauherrn und Unternehmer eine Verfahrensordnung für die aussergerichtliche Konfliktlösung zur Verfügung, die für Infrastrukturbauvorhaben – nicht nur im Untertagbau – weit verbreitet ist.[4])

Die Parteien können vereinbaren, dass vor der Anrufung des Gerichts bzw des Schiedsgerichts ein dreistufiges Streitschlichtungsverfahren durchzuführen ist; sie können aber – in Anpassung von Z 13 der VSS-Empfehlung 641 510 – auch vorsehen, dass das Schlichtergremium nach durchgeführtem Stufengang (Baustellenentscheidungsweg, Chefgespräche, Schlichtungsstelle) in der Folge befugt ist, die nach Vermittlung verbleibenden Meinungsverschiedenheiten bis

---

für die einzelnen Branchen, die 3. Kammer „Baugewerbe und Architektur" umfasst 10 -12 Fachrichter, durchwegs erfahrene Berufsleute (Ingenieure, Architekten, Bauphysiker, Baumeister etc), viele mit Zusatzausbildung. Seit einigen Jahren gibt es in der Schweiz auch einen Lehrgang, bei welchem sich erfahrene AnwältInnen mit mehrjähriger Erfahrung in Bausachen berufsbegleitend über einen Zeitraum von 15 Monaten zu *„Fachanwälten im Bau- und Immobilienrecht"* weiterbilden und dies durch einen erfolgreichen Prüfungsabschluss bei Examinatoren des Schweizerischen Anwaltsverbandes nachweisen können.

2) Vgl etwa *Hürlimann* in *Stöckli/Siegenthaler*, Der Planer als Sachverständiger[2] (2013) 609 – 700 und dort Zitierte.

3) Vgl die Regelung des Schiedsgutachterverfahrens in Art 189 ZPO; Bundesgerichtsentscheid (BGE) 129 III 237 ff; ferner: *Müller* in *Brunner/Gasser/Schwander*, Kommentar-ZPO, Art 189 N 2 ff; *Hürlimann*, aaO, 626 und 651 ff und *ders*, Schiedsgutachten und deren Anfechtung, Festschrift AAV (2005) 401 ff.

4) Die VSS-Empfehlung 641 510 wurde 1998 von der Vereinigung der Schweizerischen Strassenfachleute herausgegeben und wird mittlerweile bei Infrastrukturbauten mit langdauernden und mit grösseren Risiken verbundenen Arbeiten regelmässig verwendet. Vgl dazu im Einzelnen: *Hürlimann*, Mediation bei Infrastrukturvorhaben, in Schweizer Ingenieur und Architekt 41/1999, 898; *Egli*, Schlichtung von Baustreitigkeiten..., in *Sinner/Zirkler*, Hinter den Kulissen der Mediation (2005) 270 ff; *Tercier*, Pour les Commissions de Conciliation, in *Bohnet/Wessner*, Melange Prof Knoepfler (2005) 337 ff.

zu einer gewissen Streitsumme in der Folge als Schiedsrichter abschliessend zu entscheiden.[5])

Ungeachtet der Ernennung als Schlichter oder zusätzlich als Schiedsrichter bezeichnen Bauherr und Unternehmer im gemeinsamen Einverständnis bereits vor oder bei Werkvertragsabschluss je eine mit der Materie vertraute neutrale Person und einigen sich in der Folge gemeinsam auf eine(n) Vorsitzende(n).

B. Zum Verfahrensablauf:

Nach der Verfahrensordnung ist die Schlichtungsstelle sowohl als projektbegleitende Vermittlungsinstanz (präventiv als Konfliktvermeider) eingesetzt und tätig wie auch als Schlichtergremium zur Bereinigung der im Zuge der Projektrealisierung spezifisch auftretenden Streitfragen, soweit diese nach durchgeführtem „Baustellenentscheidungsweg" nicht durch ein „Chefgespräch" erledigt werden können.[6])

Die Parteien sind gehalten, beim vereinbarten Streiterledigungsmodell nach dem vorgegebenen Drehbuch der VSS-Empfehlung 641 510 mitzuwirken (also ihre Ansprüche bzw Einwände dazu zeitnah anzumelden und zu begründen, diese also nicht erst nach Bauabnahme zu erledigen). Scheitern die Bemühungen unter den Direktbeteiligten auf der Baustelle, eine Streitfrage „vorerst möglichst unter sich zu bereinigen" (Baustellenentscheidungsweg), dann ist unter den Vertragsparteien zwingend „auf höchster Stufe ... der Dialog im Hinblick auf einen Vergleich zu führen" (sogenanntes Chefgespräch). Bevor die obersten Entscheidungsträger beider Vertragsparteien nach durchgeführten Verhandlungen nicht schriftlich festhalten, dass sie eine Einigung im Chefgespräch nicht erzielen konnten, darf die Streitigkeit nicht an die Schlichtungsstelle weitergeleitet werden.

Kommt die Schlichtungsstelle zum Einsatz, dann räumt sie der Gesuchstellerin, welche einen Anspruch geltend machen oder eine sonstige Beanstandung vorbringen will, Gelegenheit zur schriftlichen Begründung ein und in der Folge der Gegenseite die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Schlichter sind gehalten, den Parteien innert kurzer Fristen einen schriftlichen Lösungsvorschlag zu unterbreiten.

Die Parteien sind an den Schlichtervorschlag aber – soweit dem Dreiergremium nicht in gewissem Umfang Entscheidungskompetenz eingeräumt wurde – nicht daran gebunden, sondern können, wenn die Vergleichsbemühungen scheitern (aber erst dann), in der Folge das zuständige Gericht oder ein vereinbartes Schiedsgericht anrufen.

---

5) Gemäss Ziffer 13 der VSS-Empfehlung kann die Schlichtungsstelle als zuständig erklärt werden, um Streitigkeiten bis zu einem vertraglich festgelegten Streitwert als *Schiedsgericht endgültig* zu beurteilen. Eine solche Urteilskompetenz (häufig bis ca CHF 1'000'000) wird der Schlichtungsstelle bei schweizerischen Bauvorhaben regelmässig eingeräumt, dies im Bewusstsein, dass die beigezogenen Schlichter in aller Regel besser Gewähr für eine sachverständige Beurteilung bieten als ein im Nachhinein beizuziehendes Gericht. Für die Beurteilung der Ansprüche als Schiedsgericht enthält die VSS-Empfehlung ebenfalls Verfahrensbestimmungen (Z 15 ff).

6) Die Besonderheit des Verfahrens besteht darin, dass sich dieses Dreiergremium (bestehend aus zwei Baufachleuten und/oder einem(r) in Baufragen erfahrenen Juristen(in) periodisch mit den Vertretern des Bauherrn und des Unternehmers auf der Baustelle trifft und daher bereits mit allfälligen Schwierigkeiten vertraut ist, die im Zuge der Projektrealisierung auftreten können.

Seit dem 1.1.2018 stellt der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein (SIA) den Bauleuten mit der sogenannten SIA-Norm 150 in Ergänzung oder anstelle anderer Streiterledigungsmodelle eine moderne Schiedsgerichtsordnung zur Verfügung. Dieses Verfahrens-Reglement kann der VSS-Empfehlung 641 510 nachgeschaltet werden. Oder die SIA-Norm 150 kann, wenn es um die Streiterledigung geht, anstelle der VSS-Empfehlung 641510 verwendet werden.

III. Die SIA-Norm 150 (Ausgabe 2018)

A. Zum Anwendungsbereich

Bei der SIA-Norm 150 handelt es sich um ein, von einem privaten Verein (dem Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein) erarbeitetes, Schiedsreglement, zu dessen „Gültigkeit" und Anwendbarkeit, wie generell bei Geschäfts- und Branchenbedingungen, eine vertragliche Übernahme durch die Kontrahenten vorausgesetzt ist. Nach Art 1 Abs 1 und 2 gilt die SIA-Norm 150 für alle ab dem 1.1.2018 eingeleiteten Verfahren vor einem Schiedsgericht, „wenn eine Schiedsvereinbarung darauf verweist". Sind die Verfahrensbestimmungen der dringlichen Feststellung (gemäss Anhang) ergänzend vereinbart worden, dann ist die SIA-Norm 150 „unter Berücksichtigung der dort geregelten Änderungen auch auf Verfahren der dringlichen Feststellung anwendbar" (Art 1 Abs 3).

Die SIA-Norm 150 hat also keine allgemeine Verbindlichkeit im Sinne eines Gesetzes oder einer Verordnung, sondern gilt (wenn überhaupt) immer nur zwischen konkreten Parteien, von denen sie rechtsgeschäftlich (mit Werkvertrag, mit Planervertrag etc) übernommen wurde. Daran ändert auch der Vermerk auf der ersten Seite der Norm nichts, das Schiedsreglement sei „gültig ab 1. Januar 2018". Das bedeutet lediglich, dass die Ausgabe 2018 die aktuelle Version der Norm enthält, die bei vertraglicher Übernahme zu beachten ist.

Mit der neuen Norm ersetzt die Geschäftsstelle der Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins die bisherigen Verfahrensregeln, die als SIA-Richtlinie 150:1977 bezeichnet wurden[7]) und in der Praxis als „SIA-Schiedsreglement" bekannt waren.

Die neue Ausgabe des SIA-Schiedsreglements enthält – mit Ausnahme des Dringlichkeitsverfahrens gemäss Anhang (dazu unter IV.) – keine grundlegend neuen „Bestimmungen für das Verfahren vor einem Schiedsgericht". Immerhin: Das Reglement wurde modernisiert und enthält die erforderlichen Anpassungen an das heute im Schiedsgerichtswesen massgebliche Gesetzesrecht;[8]) und

7) Dazu *Inderkum*, Zur Schiedsgerichtsbarkeit des SIA, in *Tercier/Hürlimann* (Hrsg), In Sachen Baurecht, Festgabe für Prof. Dr. Peter Gauch[2] (1990) 187 ff.

8) Die bisherige SIA-Richtlinie 150 basierte ua auf den Regeln *des Interkantonalen Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit* (KSG vom 27. März 1969 (AS 1969 1093) und die *Verfahrensbestimmungen des Bundeszivilprozessrechts*, die allesamt nicht mehr in Kraft sind. Heute gelten im *Binnenverhältnis* – also bei Sachverhalten ohne Auslandbezug – vorbehältlich vorrangiger Abmachungen die Gesetzesregeln von Art 353 ff ZPO. Im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit – also bei *Sachverhalten mit Auslandbezug* – sind die Verfahrensregeln der Art 176 ff Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987; SR 291) zu beachten, sofern das Schiedsgericht seinen Sitz in der Schweiz hat, mindestens aber eine Partei aber ihren Wohnsitz oder Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, und soweit die Parteien nicht ausdrücklich die Anwendung des der Art 176 ff IPRG ausgeschlossen haben.

die neue Norm ist die Referenz zu zahlreichen (in andern Normenwerken des SIA vorgesehenen) Streiterledigungsklauseln, wie etwa die expliziten Verweise auf die SIA-Norm 150 in den Schiedsklauseln in den SIA-Ordnungen für Planer[9]) oder allenfalls auch in Bezug auf den Streiterledigungsmechanismus von Art 37 Abs 2 der SIA-Norm 118.[10])

Die SIA-Norm 150 bezweckt in erster Linie die Erledigung von Streitigkeiten im Bau- und Immobilienwesen; doch steht es Parteien frei, die Bestimmungen der Norm (ganz oder teilweise) auch zur Bewältigung von Auseinandersetzungen in anderen Branchen für anwendbar zu erklären, unabhängig davon, ob der Sitz des Schiedsgerichts in der Schweiz oder „in einem andern Land" ist (Art 4 Abs 1).[11])

B. Zum Verfahrensablauf

Die Verfahrensregeln der SIA-Norm 150 sollen zu einer raschen und effizienten Streiterledigung beitragen. Die neuen Bestimmungen sind flexibler und erlauben den Parteien, die SIA-Norm 150 in der Gesamtheit für anwendbar zu erklären und Notwendigkeit und Reihenfolge der einzelnen Verfahrensschritte dennoch der konkreten Streitigkeit anzupassen (zB Weglassung des zweiten Schriftenwechsels, etc). Wie schon nach den bisherigen Regeln der SIA-Richtlinie 150:1977 sind – auch bei Anpassungen der Verfahrensabläufe – die Gebote der Gleichbehandlung der Parteien und der Gewährleistung des rechtlichen Gehörs (Art 13 Abs 3) zu beachten.

In Bezug auf die erforderlichen (und ausreichenden) Verfahrensschritte lehnt sich die SIA-Norm 150 an die neue schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO)[12]) und an die bewährten Reglemente (Rules) nationaler und internationaler Schiedsgerichtsinstitutionen[13]) an:

Das Verfahren wird durch eine „Einleitungsanzeige" der Klägerin an die SIA-Geschäftsstelle in Gang gesetzt (Art 3 Abs 1). Die Beklagte hat innert 30 Tagen die „Einleitungsantwort" zu erstatten (Art 3 Abs 3). Beide Eingaben können sich auf die Bekanntgabe der Rechtsbegehren und eine summarische Begrün-

---

9) Siehe etwa Art 1.12.2 der SIA-Ordnungen 102 und 103 (2014), worin für allfällige Streitigkeiten auf die SIA-Norm 150 verwiesen wird, sofern deren Anwendbarkeit „schriftlich vereinbart" wurde.

10) Die SIA-Norm 118 (Ausgabe 2013) enthält „Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten", vergleichbar mit den Ö-Normen B 2110 und B2118). Nach dem Wortlaut von Art 37 Abs 2 der SIA-Norm 118 können die Parteien für allfällige Streitigkeiten „ein Verfahren zur gütlichen Beilegung und/oder ein Schiedsverfahren vereinbaren". Der Verweis in Art 37 Abs 2 auf „ein Schiedsverfahren" kann also im Einzelfall auch zur Anwendung eines anderen Schiedsreglements als zu demjenigen nach der SIA-Norm 150 führen. Dazu im Einzelnen: *Hürlimann* in *Gauch/Stöckli*, Kommentar zur SIA-Norm 118² (2017) Anm 7 ff.

11) Dies im Unterschied zur bisherigen SIA-Richtlinie 150:1977 (Art 10 Abs 3), wonach bei fehlendem schweizerischen Sitz „die Stadt Basel" als Schiedsort galt.

12) Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. 12. 2008 (SR 272)

13) Vgl etwa die *ICC-Arbitration Rules* vom 1. 1. 2012 oder die *Internationale Schweizerische Schiedsordnung (Swiss-Rules)* vom 1. 6. 2012, welche sich ihrerseits an die *UNCITRAL-Arbitration Rules* vom 25.10.2001 anlehnen. Zum Ganzen im Einzelnen: *Berger/Kellerhals*, International and Domestic Arbitration in Switzerland² (2010) 20 ff; *Arroyo/Brunner*, Arbitration in Switzerland (The Practitioner's Guide) (2013) 327 ff.

dung beschränken (Art 3 Abs 2 und 4), allenfalls verbunden mit Angaben zur gewünschten Anzahl der Schiedsrichter[14]) und zur Verfahrenssprache[15]). Die Klägerin und die Beklagte können aber auch, um die Sache zu beschleunigen, die Einleitungseingaben bereits als Klageschrift bzw Klageantwort/ gegebenenfalls Widerklage ausgestalten und dies gegenüber dem Schiedsgericht so bekanntgeben (Art 16/17).

Die Ernennung der Mitglieder des Schiedsgerichts erfolgt auf Veranlassung bzw durch den Entscheid der SIA-Geschäftsstelle (Art 6), je nachdem, ob die Schiedsvereinbarung die Streiterledigung explizit einem Dreiergremium oder einem Einzelschiedsrichter zuweist oder ob die Geschäftsstelle über die Anzahl Mitglieder entscheiden muss (Art 5). Die Konstituierung des Schiedsgerichts setzt voraus, dass jegliche Zweifel an der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit der entsprechenden Personen ausgeräumt werden[16]) und dass der bzw die bezeichneten Mitglieder des Schiedsgerichts gegenüber den Parteien die Annahme des Amtes erklären (Art 7).

Nach dessen Konstituierung und vor Einleitung des Schriftenwechsels lädt das Schiedsgericht die Parteien zu einer Organisationskonferenz (in Form eines Treffens, per Telefon oder unter Nutzung ähnlicher Kommunikationsmittel) ein (Art 15). Anlässlich dieser Konferenz erstellt das Schiedsgericht nach Anhörung der Parteien einen Verfahrenskalender und erwähnt die Grundsätze der Entschädigung seiner Mitglieder sowie eines allfälligen Sekretärs und/oder Fachexperten für ihre Tätigkeit. Soweit möglich kann das Schiedsgericht mit Zustimmung der Parteien auch bereits anlässlich der Organisationskonferenz den Versuch unternehmen, den Streitfall durch einvernehmliche Einigung zu erledigen.[17])

Im Regelfall wird das Schiedsgericht die Parteien aber nach durchgeführter Organisationskonferenz vorerst zur Erstattung von Klageschrift (Art 16) und Klageantwort und gegebenenfalls der Widerklage (Art 17) auffordern und erst dann im Rahmen der sogenannten Instruktionsverhandlung eine gestützt auf das Studium der Akten beruhende Einschätzung der Prozesschancen und -risiken (einschliesslich der Beweisrisiken) unterbreiten (Art 19).

Scheitert eine gütliche Erledigung, entscheidet das Schiedsgericht über weitere Stellungnahmen, insbesondere auch darüber, ob diese im Rahmen eines zweiten Schriftenwechsels (als Replik und Duplik) oder in einem mündlichen Vortrag anlässlich der Hauptverhandlung zu erstatten sind (Art 20).

---

14) Grundsätzlich sind die Parteien nach Massgabe von Art 5 frei, die Anzahl der Mitglieder zu bestimmen. Fehlt es in der Schiedsvereinbarung an einer Festlegung, dann entscheidet die SIA-Geschäftsstelle nach dem Streitwert und der Komplexität des Verfahrens, „wobei es in der Regel ein Einzelschiedsgericht wählt". Bei Streitwerten unter CHF 250'000 (unter Einbezug von Klage und Widerklage) wird die Streitsache in jedem Fall einem Einzelschiedsrichter zugewiesen.

15) Wenn die Parteien nichts vereinbart haben, hat das Schiedsgericht nach seiner Bestellung die Sprache des Verfahrens zu bestimmen (Art 14).

16) Art 8 regelt die Ablehnung von Mitgliedern, Art 9 und 10 befassen sich mit der Absetzung bzw der Ersetzung eines Mitglieds des Schiedsgerichts.

17) Letztlich dürfte ein solcher Erledigungsversuch durch das Schiedsgericht nur dann erfolgsversprechend sein, wenn die Parteien bereits mit den Einleitungseingaben ihre Positionen im Verfahren hinreichend klar umschrieben haben.

An der Hauptverhandlung nimmt das Schiedsgericht Beweise ab (Art 23 Abs 3: Befragung von Parteien, Zeugen und allenfalls von Sachverständigen)[18]) und entscheidet soweit erforderlich über die Einholung eines schiedsgerichtlich angeordneten Gutachtens.

Im Unterschied zur SIA-Richtlinie 150:1977 verfügt das Schiedsgericht nach der SIA-Norm 150:2018 auch über die Befugnis zur Anordnung vorsorglicher Massnahmen, einschliesslich solcher für die Sicherung von Beweisen (Art 25).[19]) Nach Abschluss des Beweisverfahrens legt das Schiedsgericht fest, bis zu welchem Zeitpunkt die Parteien Gelegenheit erhalten, sich im Rahmen eines Schlussvortrags zum Beweisergebnis zu äussern (Art. 27).

C. *Bestimmungen zum vereinfachten Verfahren*

Wenn der Streitwert der Klage und der allfälligen Widerklage CHF 250'000 nicht übersteigt oder wenn es die Parteien so vereinbaren, wird das Schiedsverfahren im „vereinfachten Verfahren" geführt (Art 41). Das vereinfachte Verfahren folgt zwar ebenfalls den Regeln der SIA-Norm 150; doch findet alsdann nach den Einleitungseingaben in der Regel *nur ein Schriftenwechsel* und – vorbehältlich eines Verzichts – *höchstens eine Hauptverhandlung* statt, an welcher sich die Parteien dann bereits auch zum Beweisergebnis äussern müssen. Der Schiedsspruch ist *innert 6 Monaten* zu erlassen und muss *nur in summarischer Form begründet werden*, es sei denn, die Parteien hätten auf eine Begründung überhaupt verzichtet.

D. *Bestimmungen zum Schiedsspruch*

Nach dem Schlussvortrag fällt das Schiedsgericht seinen Entscheid, den sogenannten Schiedsspruch. Bei den Beratungen und Abstimmungen haben alle Mitglieder des Schiedsgerichts mitzuwirken. Verweigert ein Schiedsrichter die Mitwirkung, können die übrigen Mitglieder ohne diesen beraten und entscheiden und den Schiedsspruch mit Stimmenmehrheit erlassen (Art 28). Der Schiedsspruch muss schriftlich ausgefertigt werden und inhaltlich den Mindestanforderungen von Art 31 entsprechen.

Das Schiedsgericht entscheidet die Streitsache nach dem von Parteien gewählten Recht, oder, bei Fehlen einer Rechtswahl, nach den Rechtsregeln, mit denen der Streitfall am engsten zusammenhängt. Ein Entscheid nach Billigkeit würde die ausdrückliche Ermächtigung der Parteien voraussetzen (Art 29).

---

18) Gemeint sind „Privatgutachter", die nach den Verfahrensregeln der SIA-Norm 150 als sachverständige Zeugen einvernommen werden und deren Expertenberichte, soweit sie bei Einvernahme bestätigt werden, als *Beweismittel* Gültigkeit haben (Art 24); dies im Unterschied zu Verfahren nach der ZPO, bei denen Privatgutachten kein Beweismittel im Sinne von Art 168 ZPO sind, sondern solchen Expertenberichten (vorbehältlich der Würdigung nach Art 175 ZPO) lediglich die Bedeutung von Parteibehauptungen zukommt.

19) Schiedsrichter nach der SIA-Richtlinie 150:1977 verfügten über keine Zwangsgewalt, weshalb jeweils der zuständige staatliche Richter beizuziehen war, wenn ein widerspenstiger Zeuge vorzuladen oder eine Urkundenedition durchzusetzen war (vgl aArt 32 Abs 2).

IV. Das Dringlichkeitsverfahren gemäss Anhang zur SIA-Norm 150

A. Zum Anwendungsbereich

Für die Schweizerische Schiedsgerichtsbarkeit ein Novum sind die „Verfahrensbestimmungen der dringlichen Feststellung", kraft welcher die Beteiligten in Bezug auf wichtige Streitfragen[20]) einen dringlichen Feststellungsentscheid durch einen Schnellschiedsrichter verlangen können, sofern sie zusätzlich zur SIA-Norm 150 auch diese Verfahrensbestimmungen (zusammengefasst als Anhang zur Norm) „ergänzend" vereinbart haben.

Ist die Anwendbarkeit des Verfahrens der dringlichen Feststellung vereinbart und vermag die Klägerin Dringlichkeit „glaubhaft machen" (Art 1 Abs 5),[21]) dann kann sie bei der SIA-Geschäftsstelle die Ernennung „einer baufachkundigen Einzelperson als Feststellungsschiedsrichter" und „einer juristisch geschulten Person als Sekretär des Feststellungsschiedsrichters" verlangen (Art 2 Abs 2).

Die Bestellung dieser beiden Personen als Entscheidungsgremium hat innert 5 Tagen seit Anfrage zu erfolgen; deren Feststellungsurteil muss den Parteien innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Akten durch die SIA-Geschäftsstelle im Dispositiv und nach spätestens weiteren 30 Tagen mit Begründung eröffnet werden (Art 2 Abs 4).[22])

B. Zulässige Streitfragen im Schnellverfahren

Zugelassen sind in diesem Dringlichkeitsverfahren zum einen lediglich Feststellungsbegehren[23]) (also keine Leistungsklagen) und zum andern lediglich Feststellungen zu einigen typischen, in der Baubranche gängigen Konfliktsituationen.

Zu folgenden Streitfragen kann eine Partei (soweit noch kein Schiedsverfahren nach der SIA-Norm 150 hängig ist)[24]) gemäss Art 1 Abs 1 eine rasche Feststellung verlangen:

a) „Ob nach dem massgebenden Vertrag und im konkreten Fall ein *einseitiges Bestellungsänderungsrecht* des Bestellers besteht und, gegebenenfalls, ob eine konkrete Anordnung des Bestellers einer Bauleistung (Planung, Bauleitung, Ausführung) als Ausübung dieses Rechts gelten kann;

---

20) ZB bei Meinungsverschiedenheiten betreffend Vorliegen einer Bestellungsänderung, eines Mitwirkungsversäumnisses oder einer sonstigen Nicht- oder Schlechterfüllung.

21) Dringlichkeit der geforderten Entscheidung wird vermutet, wenn die Bautätigkeit bereits aufgenommen wurde und mit deren Abschluss nicht innert der nächsten 6 Monate zu rechnen ist.

22) Will die unterliegende Partei den Schiedsspruch (das Dispositiv) anfechten oder will sie zumindest eine nachvollziehbare Begründung, so kann sie – innerhalb von 10 Tagen seit „Eröffnung" des Dispositivs – eine schriftliche Begründung verlangen.

23) Insofern enthält die SIA-Norm 150 eine vertraglich vereinbarte Ausnahme vom zivilprozessualen Prinzip, dass eine Streitsache dem Gericht im Regelfall in ihrer Gesamtheit auf dem dafür vorgesehenen Rechtsweg („dans son ensemble par la voie de droit prevue à cet effect") unterbreitet werden muss und dass ein Gläubiger, welche über eine Leistungsklage verfügt, nicht stattdessen dem Gericht (bzw dem Schiedsgericht) eine Feststellungsklage unterbreiten darf, wie wenn dieser beim Gericht zu einzelnen Streitfragen eine Rechtsauskunft einholen wollte („comme s'il sollicitait un avis de droit") BGE 135 III 378 f., E.2.2., 380 f).

24) Art 1 Abs 3 Anhang.

b) ob die Ausübung eines einseitigen Bestellungsänderungsrechts des Bestellers im konkreten Fall zu einem *Anspruch auf Anpassung der Vergütung* führt und, gegebenenfalls, *nach welcher Methode* vereinbarte Festpreise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Globalpreise) an die veränderte Leistung angepasst werden müssen;
c) ob die Ausführung eines einseitigen Bestellungsänderungsrechts des Bestellers im konkreten Fall zu einem *Anspruch auf Anpassung der für die Leistung zur Verfügung stehenden Zeit* führt, und gegebenenfalls, *wie die Anpassung zu bemessen* ist (einschliesslich der Frage, ab wann eine per Ablauf der Leistungsfrist bzw des Leistungstermins vereinbarte Konventionalstrafe geschuldet ist);
d) ob der Besteller eine *Mitwirkungsobliegenheit* verletzt hat und, gegebenenfalls, ob dem Leistungsbringer deswegen ein *Anspruch auf Erstreckung* der für die Leistung zur Verfügung stehenden Zeit zusteht (einschliesslich der Frage, ab wann eine per Ablauf der Leistungsfrist bzw des Leistungstermins vereinbarte *Konventionalstrafe* geschuldet ist);
e) ob ein *Nichterfüllungstatbestand* vorliegt, der eine Partei ermächtigt, gegenüber der nicht erfüllenden Partei die Leistungserbringung einstweilen einzustellen;
f) ob die *Erbringung einer Bauleistung* (Planung, Bauleitung, Ausführung) *in vertragswidriger Weise* erfolgt ist".

Es steht beiden Parteien[25]) frei, eine (positive) Feststellung zu beantragen, dass einer der vorerwähnten Tatbestände (zB eine Bestellungsänderung iSv lit a oder ein Projektierungs- bzw ein Ausführungsmangel iSv lit f) mit einem entsprechenden Anspruch (auf Honorar/Mehrvergütung, auf Bauzeitanpassung bzw auf Mängelbehebung, etc) besteht, oder eine (negative) Feststellung zu beantragen, dass der strittige Tatbestand oder Anspruch nicht besteht.

Der Beklagtenseite steht es frei, entweder die teilweise oder gänzliche Abweisung der von der Klägerin beantragten Feststellung zu verlangen oder ihrerseits eine positive oder negative Feststellung zu beantragen.

Nicht zulässig sind Begehren zu anderen als den unter Art 1 Abs 1 genannten Streitfragen. Der Feststellungsrichter darf also im Ergebnis einen geltend gemachten Anspruch nur dem Grunde nach beurteilen, nicht in Bezug auf das Quantitativ. Er darf aber etwa in seinem Feststellungsentscheid, folgt man Art 1 Abs 1 lit a des Anhangs, dem Unternehmer für eine festgestellte Bestellungsänderung dem Grunde nach eine Anpassung des Einheitspreises zuerkennen und zugleich festhalten, nach welcher Methode (Berechnung nach Regie, nach Marktpreisen oder zB Berechnung mittels Preisfortschreibung) die Mehrvergütung zu bemessen wäre, wenn der Schiedsspruch – mangels Anfechtung – rechtskräftig wird.

C. *Wirkungen des dringlichen Feststellungsentscheids*

Die Verbindlichkeit von dringlichen Feststellungsentscheiden beschränkt auf die vorerwähnten Streitfragen (Art 1 Abs 1 des Anhangs). Soweit zur Beantwortung der genannten Fragen vorfrageweise andere Feststellungen gemacht werden oder eine Partei zu einem Tun oder Unterlassen verurteilt wird, bleiben

25) Also dem Unternehmer oder Planer bzw dem Besteller oder dem Auftraggeber.

diese Ausführungen des Schnellrichters ohne Verbindlichkeit und auf diese wird im nachfolgenden Schiedsverfahren nicht eingetreten (Art 1 Abs 4 und Art 3 Abs 3).

Beantragt eine Partei einen solchen Feststellungsentscheid, so hat der beauftragte Schiedsrichter innerhalb von 30 Tagen seit Aktenerhalt einen entsprechenden vorläufigen Schiedsspruch im Schnellverfahren zu erlassen. Dieser wird rechtskräftig (mit „Wirkung eines Endschiedsspruchs"), sofern nicht die betroffene Partei innert 30 Tagen nach Zustellung der schriftlichen Begründung die „Feststellungen" anficht und ein ordentliches Schiedsverfahren nach der SIA-Norm 150 einleitet.

Wird der dringliche (schriftlich begründete) Feststellungsentscheid innert 30 Tagen angefochten, indem ein (ordentliches) Schiedsverfahren nach der SIA-Norm 150 eingeleitet wird, fällt der Feststellungsentscheid dahin. Der Feststellungsschiedsrichter und der Sekretär dürfen ohne anderslautende Vereinbarung der Parteien in einem nachfolgenden Schiedsverfahren nicht als Schiedsrichter oder als Sekretär amten (Art 5).

V. Würdigung der Streiterledigungsmodelle

A. Zur bewährten Empfehlung VSS 641 510

Die Anwendung der Empfehlung VSS 641 510 hat in den vergangenen 20 Jahren dazu geführt, dass auch bei grossen Infrastrukturbauvorhaben nur verhältnismässig wenig Streitigkeiten verblieben, bei denen nach durchgeführtem Schlichtungsverfahren noch Konflikte den Gerichten zu unterbreiten waren. Insofern werden mit der VSS 641 510 im Regelfall die erklärten Ziele erreicht, dass es Aufgabe des Modells sei, Streitigkeiten bei Infrastrukturbauten „von Baubeginn an, innert nützlicher Frist und mit minimalem Aufwand" zu erledigen.

Der Vorteil dieses Modells besteht sicherlich darin, dass das Schlichtungsgremium durch spezialisierte Sachverständige bestellt werden kann, die bereits vor einem konkreten Streitfall die Baustelle begleiten und die daher rascher und akkurater auf Konflikte reagieren können, die im Zuge der Projektrealisierung auftreten.

Eine Frist zur Verfolgung von unerledigten Ansprüchen sieht die Empfehlung VSS 641 510 nicht vor; die Wahl dieses Streitschlichtungsmodells entbindet die Parteien aber nicht von der Wahrung von Rüge-, Verjährungs- und Verwirkungsfristen; auch der Beweissicherung ist Beachtung zu schenken, soweit die Schlichter nicht auch mit dieser Aufgabe betraut werden.[26])

Der Nachteil der VSS-Empfehlung 641 510 besteht darin, dass die fortlaufende Begleitung des Projekts durch ein Dreiergremium, wenn es nicht gerade um eine mehrjährige Infrastrukturbaute geht, doch mit beträchtlichen Kosten verbunden ist und – zumindest im Vorhinein – keine Gewissheit besteht, dass in der Folge über die unerledigten Ansprüche nicht dennoch ein Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren durchgeführt werden muss.[27])

---

26) Vgl Art 2 Abs 2 der Vereinbarung.

27) Gemäss Z 1 der VSS-Empfehlung empfiehlt sich die Verfahrensordnung vor allem bei Infrastrukturbauten „mit langdauernden und mit grösseren Risiken verbundenen Arbeiten".

B. Zur neuen SIA-Norm 150

Die neue SIA-Norm 150 ist ein modernes und praxisbezogen ausgestaltetes Schiedsreglement, das nach meiner Einschätzung als Alternative zur ordentlichen Gerichtsbarkeit den Anwendern gute Dienste leisten wird, wenn das Verfahren von mit der Materie vertrauten, neutralen und zeitlich verfügbaren Schiedsrichtern begleitet wird.

Die ergänzenden Schiedsregeln betreffend „Verfahren der dringlichen Feststellung" (Anhang der SIA-Norm 150)[28]) können bei vernünftiger Anrufung zu einer effizienten Streitbeilegung beitragen,[29]) indem auf dem Bau typische Meinungsverschiedenheiten – unmittelbar nach Auftreten – durch sachverständige Feststellungen eines Schnellrichters thematisiert und „dem Grunde nach" relativ rasch und unbürokratisch erledigt werden können. Dies nach dem Modell der SIA-Norm 150 allerdings nur, soweit ein solcher Spruch des Schnellschiedsrichters nicht angefochten wird.

Nachteilig beim Dringlichkeitsverfahren gemäss Anhang scheint mir zu sein, dass jeder Anspruch, über welchen die Parteien sich nach dem Feststellungsentscheid durch den Schnellrichter nicht einigen können, innerhalb der laufenden Frist zwingend (und isoliert) vor dem Schiedsgericht angefochten werden und weiterverfolgt werden muss, falls die Gegenseite nicht ihre Bereitschaft erklärt, das Schiedsverfahren zu sistieren, bis die Baustelle zum Abschluss gekommen ist. Dies kann, wenn die Parteien nicht zu einer konstruktiven Erledigung der verbleibenden Streitpunkte Hand bieten wollen, zu einer Vielzahl von Schiedsverfahren führen. Die Praxis wird zeigen, ob sich solchen Unzulänglichkeiten durch prozessuale Massnahmen (zB durch Zusammenlegung der Verfahren) entgegenwirken lässt.

Insgesamt bin ich der Auffassung, dass den Baubeteiligten in der Schweiz mit der neuen SIA-Norm 150 ein praxisorientiertes und effizientes Instrumentarium zur Konfliktbewältigung zur Verfügung gestellt wird.

---

28) Die Verfahrensregeln sind nur bei expliziter Zusatzerklärung anwendbar (also durch opting-in). Denkbar wäre in einer nächsten Ausgabe der SIA-Norm 150 auch, dass von der grundsätzlichen Anwendbarkeit auch des Anhangs auszugehen wäre, soweit die Anwender den Anhang nicht durch ein opting-out ausschliessen.

29) Analog der „adjudication" und ähnlicher Streitbelegungsmodelle in angelsächsischen Ländern.